

STADT LANDSHUT

FESTSTELLUNG

Dienststelle:

Az.:

Baumaßnahme:

Leistung:

I. Vortrag: Vergabe von Aufträgen / Lieferungen

1. Ausschreibungsergebnis

<input type="checkbox"/> Bauleistung	Submission / Abgabe	Bietergespräch vom:	<input type="checkbox"/> öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe
<input type="checkbox"/> Liefer- und Dienstleistung		am	

abgeholt/aufgefordert:

Firmen

abgegeben:

Firmen

Auf Grund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge:

- 1.
- 2.
- 3.

2. Haushaltsrechtliche Situation

Haushaltsstelle	Haushaltsansatz gesamt	Haushaltsansatz bis aktuelles Jahr	VE für aktuelles Jahr

3. Kostenfortschreibung

Kostenberechnung vom	
Baukosten (KoGr. 100 - 600):	
Baunebenkosten (KoGr. 700):	
Gesamtkosten:	

Kostenfortschreibung Baukosten

Vergabestand lt. Kostenberechnung		Vergabestand erteilte Aufträge	
bisheriger Vergabestand	€	bisheriger Vergabestand	€
vorgesehen für obige Vergabe	€	Ergebnis der obigen Vergabe	€
Summe	€	Summe	€

4. Genehmigungs- und förderrechtliche Situation

Baugenehmigung	Förderung
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> keine zuwendungsfähige Maßnahme <input type="checkbox"/> Förderantrag gestellt <input type="checkbox"/> Förderbescheid/Zustimmung zu vorzeitigem Maßnahmebeginn liegt vor.

5. Kostensituation nach der oben genannten Vergabe

- Die Mittel für den erteilten Auftrag stehen im aktuellen Kostenrahmen zur Verfügung.
 Die Mittel für den erteilten Auftrag überschreiten den vorgesehenen Kostenrahmen, die Gesamtkosten werden nicht überschritten.
 Durch den erteilten Auftrag werden die Gesamtkosten überschritten.

6. Begründung zur Vergabe

V. **Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Landshut,

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Bauvorhaben:

Auszuführende
Arbeiten:

Auftragssumme:

Submissions-
termin:

Nach der fachtechn. Prüfung und Wertung ergibt sich nachstehend aufgeführte Reihenfolge:

(Firma)

(Angebotssumme)

(Besondere Hinweise)

Nicht gewertete und nicht abgegebene Angebote:

Der Auftrag wurde an die Firma

am erteilt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens**

Nachunternehmererklärung

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

Anlage zum gemeinsamen Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände
Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

— nachrichtlich

(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
info@lbb-bayern.de

— Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Bauindustrieverband e. V.
info@bauindustrie-bayern.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
Emanuel.Dillberger@bay-landkreistag.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
konferenzzentrum@hbw.de

Bayerischer Bezirkstag
info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de

Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer Handwerkskammern
info@hwk-bayern.de

— Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
geschaefsstelle@bkpv.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
info@bihk.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
hoess@abz-bayern.de

Bayerischer Handwerkstag
bht@bht-muenchen.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof
poststelle@orh.bayern.de

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.
info@galabau-bayern.de

Bayer. Architektenkammer
info@bayak.de

Bayer. Ingenieurekammer-Bau
info@bayika.de

Verband Beratender Ingenieure
Landesverband Bayern
bayern@vbi.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure e.V.
b.lwowski@bdb-bayern.de

Berufsverband freischaffender
Architekten und Bauingenieure e.V.
– BAB Landesverband Bayern
info@babberufsverband.de

Verband Deutscher Architekten e.V.
– VDA Landesverband Bayern
info@vda-architekten.de

Zentralverband Deutscher
Ingenieure e.V. – ZDI
info@zdi-ingenieure.de

Vereinigung Freischaffender
Architekten Deutschlands
e.V. – VFA
Landesgruppe Bayern
info@vfa-bayern.de

Bund Deutscher Architekten
BDA
sekretariat@bda-bayern.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure
e.V.
Landesverband Bayern
kontakt@bdb-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-31-19	Bearbeiterin Frau Merkel	München 18.05.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Anlagen

Darstellung der neuen Vergabegrundsätze (Anlage 1)

Schematische Darstellung zu Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungs-
vergaben (Anlage 2)

Schematische Darstellung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Neufassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern
und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sollen die
Vergabegrundsätze neu gestaltet werden, die nach § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik,
§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik für solche kommunale Auftragsvergaben an-
zuwenden sind, die die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

Die neue Bekanntmachung kann derzeit noch nicht im Allgemeinen Ministerialblatt
veröffentlicht werden und förmlich in Kraft treten, da sich die dafür erforderliche
Änderung der kommunalen Haushaltsverordnungen noch verzögert. Um den
kommunalen Auftraggebern Rechtsklarheit zur Anwendung der im staatlichen Be-
reich eingeführten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienst-

leistungsaufträge zu geben und ihnen die mit der neuen Bekanntmachung verbundenen Erleichterungen und erweiterten Handlungsspielräume zeitnah zur Verfügung zu stellen, **können ab sofort die neuen Vergabegrundsätze im Vorgriff auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich angewendet werden.** Dies gilt für Vergabeverfahren, die noch nicht begonnen wurden.

Der Inhalt der neuen Bekanntmachung ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1. Zu wesentlichen Punkten weisen wir auf Folgendes hin:

1. Neue Struktur

Die Bekanntmachung wurde neu strukturiert, um den kommunalen Auftraggebern eine kompakte Gesamtübersicht wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise zu kommunalen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu geben.

Soweit sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung nichts anderes ergibt, gelten die Ausführungen auch für Bauleistungen. Sie ergänzen die verbindlich anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts der VOB/A. Soweit sich hierzu in einzelnen Punkten Abweichungen ergeben, gehen sie dem ersten Abschnitt der VOB/A vor. Im Interesse einer mit dem Oberschwellenbereich und der UVgO einheitlichen Terminologie wurde der in der VOB/A weiter verwendete Begriff der „Freihändigen Vergabe“ in der Bekanntmachung durch den Begriff der „Verhandlungsvergabe“ ersetzt.

2. Direktvergaben

Künftig sind Direktvergaben ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu folgenden geschätzten Auftragswerten möglich:

Liefer- und Dienstleistungen:	1.000 € netto
Bauleistungen:	5.000 € netto
freiberufliche Dienstleistungen	10.000 € netto

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

3. Anwendung der UVgO durch kommunale Auftraggeber

Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) ist den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Sie ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben.

Es ist weder Anlass für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung noch für die Annahme eines schweren Vergabeverstößes, wenn sich kommunale Auftraggeber auch nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen noch auf die Bestimmungen der VOL/A stützen. Auch diese bieten die Gewähr für ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren im Rahmen des Art. 30 Abs. 1 KommHV-Doppik, Art. 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik.

4. Elektronische Kommunikation bei kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Eine elektronische Kommunikation bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird den kommunalen Auftraggebern ebenfalls empfohlen. Sie bleibt auch dann freiwillig, wenn der kommunale Auftraggeber sich entscheidet, die UVgO anzuwenden.

5. Ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen

Die Vorgaben zur ex-ante-Veröffentlichung bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden in der neuen Bekanntmachung gestrafft. Nunmehr ist eine solche Veröffentlichung erst ab einem Netto-Auftragswert von 50.000 € erforderlich. Eine Wartefrist von sieben Kalendertagen zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist künftig bei allen ex-ante-Veröffentlichungen einzuhalten.

Die ex-post zu veröffentlichenden Informationen wurden um die Angabe des Auftragswertes ergänzt. Dies dient der Vorbereitung auf die nach § 4 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) des Bundes erforderliche Erfassung von bestimmten Vergabedaten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Wir weisen darauf hin, dass der Auftragswert nur für statistische Zwecke und nicht auftragsbezogen verwendet wird. Die Information wird daher auf der zentralen Bekanntmachungsplattform verschlüsselt werden und nicht öffentlich abrufbar sein.

Wir haben die im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de im Bereich „Vergaben im kommunalen Bereich“ eingestellte schematische Darstellung zu Wertgrenzen, Mindestanforderungen und Veröffentlichungspflichten bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (künftig Verhandlungsvergaben) aktualisiert. Auf die Anlage 2 weisen wir hin.

6. Zentrale Bekanntmachungsplattform

Die zentrale Bayerische Vergabebekanntmachungsplattform (BayVeBe), auf der in Zukunft unter anderem ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen zentral abrufbar sein müssen, ist noch nicht in Betrieb. Bis auf Weiteres sind daher die ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen weiterhin auf der Plattform www.auftraege.bayern.de vorzunehmen.

7. Erleichterungen bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird deutlich vereinfacht. Sie wird nunmehr abschließend in Nr. 1.11 der neuen Bekanntmachung geregelt. Wir haben die dort aufgeführten neuen Möglichkeiten, derartige Aufträge unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem ausreichenden Wettbewerb zu vergeben, schematisch in der Anlage 3 dargestellt. Die neuen Grundsätze aktualisieren für kommunale Auftraggeber die Ausführungen im Abschnitt II des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern).

Wir weisen darauf hin, dass auch freiberufliche Leistungen binnenmarktrele-

vant sein können. In diesem Fall gelten die Ausführungen in Nr. 3 der neuen Bekanntmachung.

8. Weitere Erleichterungen und erweiterte Handlungsspielräume

- Zentrale Beschaffungsstellen

Die Möglichkeit, Auftragsvergaben über eine zentrale Beschaffungsstelle abzuwickeln, ohne dass diese Einbindung ausgeschrieben wird, wurde aus dem Oberschwellenbereich übernommen. Voraussetzung ist, dass die zentrale Stelle ihrerseits die verbindlichen Vergabegrundsätze der Bekanntmachung einhält. Gerade für kleinere Kommunen kann es eine Erleichterung bei der Durchführung einer ordnungsgemäßen Auftragsvergabe bedeuten, Möglichkeiten einer Zentralisierung, beispielsweise durch interkommunale Zusammenarbeit, zu prüfen.

- Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte können soziale und umweltbezogene Kriterien in verschiedenen Stadien des Beschaffungsprozesses berücksichtigt werden (siehe Nr. 1.8 der Bekanntmachung). Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 25.08.2016, IB3-1512-30-13, in dem wir auf die zu diesem Thema verfügbaren Informationsplattformen und Schulungsmöglichkeiten hingewiesen haben. Um den Austausch von Praxisbeispielen weiter unterstützen zu können, wären wir dankbar, wenn uns Kommunen, die bereits Erfahrungen mit nachhaltiger Beschaffung gemacht haben, geeignetes Material an das E-Mail-Postfach nachhaltigebeschaffung@stmi.bayern.de übermitteln könnten.

9. Nachprüfstelle Bezirke

Wir machen darauf aufmerksam, dass ab sofort das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfstelle für die Bezirke nach § 21 VOB/A ist.

10. Schlussbemerkung

Die neue Bekanntmachung enthält weitgehende Verfahrenserleichterungen und führt keine zusätzlichen Vergabeverfahren oder bürokratische Anforderungen ein. Sie soll den kommunalen Auftraggebern in der neuen, ausführlicheren Fassung eine Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte erleichtern, die den unabdingbaren Mindestanforderungen an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung entspricht und Manipulationsgefahren verringert.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat sich in seiner Stellungnahme zur neuen Bekanntmachung vorbehalten, die Umsetzung in der Praxis zu gegebener Zeit zu untersuchen. Insbesondere ist dies für den Vollzug der neuen Möglichkeiten zur vereinfachten Vergabe von HOAI-gebundenen Architekten- und Ingenieurleistungen zu erwarten. Um die Vereinfachungen auch in Zukunft beibehalten zu können, bitten wir die kommunalen Auftraggeber, die in der Bekanntmachung verbindlich festgelegten Vergabegrundsätze und die Voraussetzungen für eine erleichterte Vergabe von freiberuflichen Leistungen strikt zu beachten. Dies gilt bei binnenmarktrelevanten Aufträgen auch für die Geltung des europäischen Primärrechts. Der Dokumentation wesentlicher Maßnahmen und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren kommt dabei erhebliches Gewicht zu. Auf unser Schreiben vom 29.09.2017, IB3-1512-31-22, zur Rechnungsprüfung 2016 nehmen wir Bezug.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Dieses Schreiben mit den Anlagen sowie eine Vielzahl von weiteren hilfreichen Informationen zu kommunalen Auftragsvergaben ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ziegler
Ministerialdirigent

Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik

1. Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik

1.1 Verpflichtend anzuwendende Bestimmungen

Die nachfolgend genannten Bestimmungen sind anzuwenden, soweit sich aus dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt.

1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

– Anzuwenden sind:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4);
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist;
- Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der Fassung der DIN-Normen Ausgabe September 2016.

– Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder

- einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

1.1.2 Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR).

1.1.3 Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA).

1.1.4 Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA.

1.2 Wahl des Vergabeverfahrens

1.2.1 Nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.

1.2.2 Bei einer **Öffentlichen Ausschreibung** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

1.2.3 ¹Bei einer **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. ²Nach der Eignungsprüfung fordert der Auftraggeber mehrere geeignete Bewerber auf, ein Angebot in Textform abzugeben. ³Er kann die Zahl der aufgeforderten Bewerber begrenzen.

1.2.4 Bei einer **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

1.2.5 ¹Bei einer **Verhandlungsvergabe** fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben. ²Der Verhandlungsvergabe kann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. ³Bei Verhandlungen über den Angebotsinhalt, die im Ermessen des Auftraggebers stehen, sind alle Bieter gleich zu behandeln. ⁴Begrifflich entspricht die Verhandlungsvergabe der in der VOB/A geregelten Freihändigen Vergabe.

1.2.6 ¹Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. ²Dies gilt auch für die Vergabe von Bauaufträgen.

1.2.7 ¹Bei den nachfolgenden Vergaben steht dem Auftraggeber neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung:

- Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
- Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen);
- Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung.

²Sofern in diesen Fällen nicht die Wertgrenzenregelungen nach den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 angewendet werden, ist ein Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb im Einzelfall zu begründen. ³In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik und bei Baukonzessionen die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 VOB/A vorliegen.

1.2.8 ¹Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bei der Vergabe von Bauaufträgen abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

- 500 000 Euro im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau;
- 125 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung;
- 250 000 Euro für alle übrigen Gewerke.

²Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

- 1.2.9 Eine Verhandlungsvergabe ist bei der Vergabe von Bauaufträgen (abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A) und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.
- 1.2.10 ¹Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen und von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen ist ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. ²Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. ³Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- 1.2.11 ¹Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. ²Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.
- 1.3 Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung
- ¹Die Wertgrenzenregelungen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb dürfen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur nach einer ex-ante-Veröffentlichung in Anspruch genommen werden. ²Dabei sind vor der Einleitung des Verfahrens folgende Daten zu veröffentlichen:
- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Ausführung,
 - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
 - voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung,
 - Tag der Veröffentlichung.
- ³Zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten, um interessierten Bewerbern die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu bekunden. ⁴Die Informationen müssen auf einer zentralen Bekanntmachungsplattform abrufbar sein, die vom Staatsministerium des Innern und für Integration durch Rundschreiben bekannt gegeben wird.

1.4 Ex-post-Veröffentlichung

1.4.1 Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen ist bei folgenden Vergabeverfahren eine ex-post-Veröffentlichung erforderlich:

- bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Bauaufträge vergeben werden;
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden.

1.4.2 Dabei sind nach der Zuschlagserteilung folgende Daten zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand, Art und Umfang der Leistung,
- Ort der Ausführung,
- Zeitraum der Leistungserbringung,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
- Auftragswert.

1.4.3 Die Informationen müssen auf der zentralen Bekanntmachungsplattform nach Nr. 1.3 Satz 4 für die Dauer von sechs Monaten bei Bauaufträgen und für die Dauer von drei Monaten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen abrufbar sein.

1.4.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Daten zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

- den Gesetzesvollzug behindern,
- dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,

- den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
- den lauterer Wettbewerb beeinträchtigen würde.

1.5 Mindestanforderungen an eine Beschränkte Ausschreibung und an eine Verhandlungsvergabe

¹In jedem Vergabeverfahren sind Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten. ²Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten und die Manipulationsgefahr zu minimieren. ³Daher sind bei allen Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu beachten. ⁴Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge bleiben unberührt.

1.5.1 Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern

¹Bei Verhandlungsvergaben sind in der Regel drei, bei Beschränkten Ausschreibungen sind in der Regel mindestens drei bis zehn Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. ²Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Marktsituation und Auftragswert festzulegen. ³Besondere Umstände, etwa Besonderheiten des Auftragsgegenstands oder die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt, können im Einzelfall – auch bei einer Verhandlungsvergabe – Anlass dazu geben, mehr als drei Angebote einzuholen.

1.5.2 Ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

¹Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. ²In der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben. ³Abhängig von der Marktsituation, dem Wert des Auftrags und der Natur der ausgeschriebenen Leistung kann es zur Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs notwendig sein, den räumlichen Umkreis der aufzufordernden Unternehmen weiter auszudehnen. ⁴Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Leistungserbringung einen hohen Spezialisierungsgrad erfordert und es nur wenige Wettbewerber am Markt gibt.

1.5.3 Regelmäßiger Wechsel der Bieter.

1.5.4 Dokumentation aller wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach Maßgabe der Nr. 1.10.

1.5.5 Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)

¹Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. ²Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

1.6 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

¹Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt. ²Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. ³Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ⁴Sind neben dem Preis oder den Kosten zusätzliche Kriterien beabsichtigt, sind diese vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. ⁵Eine spätere Änderung der Zuschlagskriterien während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

1.7 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern

1.7.1 ¹Über die in Nr. 3 VVöA eröffneten Möglichkeiten hinaus kann die Teilnahme am Vergabeverfahren folgenden Auftragnehmern vorbehalten werden:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist.

²Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

1.7.2 Soll der Auftrag ausschließlich an die Auftragnehmer nach Nr. 1.7.1 oder ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden, ist die Durchführung einer Verhandlungsvergabe zulässig.

1.7.3 Der Auftraggeber kann auch bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

- 1.8 Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien
 - 1.8.1 ¹In der **Leistungsbeschreibung** können neben Aspekten der Qualität auch soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale gefordert werden. ²Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. ³Dies gilt auch, wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.
 - 1.8.2 Bei der **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots** können neben dem Preis und qualitativen Aspekten auch umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien verwendet werden.
 - 1.8.3 Die **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** können neben wirtschaftlichen und innovationsbezogenen Gesichtspunkten auch umweltbezogene, soziale und beschäftigungspolitische Belange umfassen.
- 1.9 Vergabe über zentrale Beschaffungsstellen
 - 1.9.1 ¹Kommunale Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge durch zentrale Beschaffungsstellen vergeben. ²Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.
 - 1.9.2 ¹Eine zentrale Beschaffungsstelle nach Nr. 1.9.1 ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, der dauerhaft für kommunale Auftraggeber tätig wird, indem er Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). ²Dabei beachtet er die für kommunale Auftraggeber geltenden verbindlichen Grundsätze der Nr. 1.
- 1.10 Dokumentation
 - 1.10.1 Das Vergabeverfahren ist so zu dokumentieren, dass die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten sind.
 - 1.10.2 Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gründe für die Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe, sofern nicht die unter den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 genannten Wertgrenzenregelungen in Anspruch genommen werden und kein Fall der Nr. 1.2.7 vorliegt,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung (einschließlich von Unternehmen, die auf eine ex-ante-Veröffentlichung nach Nr. 1.3 ihr Interesse bekundet haben),
- Angebotssummen der Bieter, die ein Angebot abgegeben haben,
- Gründe für eine eventuelle Zusammenfassung von Fach- oder Teillosen,
- Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots.

1.10.3 Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

1.10.4 Bei Bauaufträgen bleibt § 20 VOB/A im Übrigen unberührt.

1.11 Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

1.11.1 ¹Bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen gelten abschließend die nachfolgenden Bestimmungen. ²Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. ³Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

1.11.2 Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs.1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

1.11.3 ¹Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. ²Ein ausreichender Wettbewerb ist gewährleistet, wenn mindestens drei Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot in Textform abzugeben, oder unter den Voraussetzungen der Nrn. 1.11.4 bis 1.11.8 eine vereinfachte Vergabe durchgeführt wird. ³Die Gründe für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers sind zu dokumentieren.

1.11.4 Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes

der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

1.11.5 ¹Freiberufliche Dienstleistungen, deren Honorare verbindlich in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt sind, können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert (einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauszuschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen) unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. ²Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Eignungsanfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. ³Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. ⁴Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. ⁵Mögliche Anforderungen in einer Eignungsanfrage sind zum Beispiel:

- geeignete Referenzen über früher, insbesondere für öffentliche Auftraggeber ausgeführte Aufträge (zum Beispiel Einhaltung der Kostenprognosen, termingerechte Lieferung der Pläne, mangelfreie Planung, VOB-konforme Ausschreibungen),
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen,
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung,
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung,
- durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren,
- Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.

⁶Die Anforderungen sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

1.11.6 Bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert (einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauszuschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen) von

100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können die in Nr. 1.11.5 genannten Dienstleistungen nach Eignungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.

1.11.7 Die vereinfachte Vergabe nach den Nrn. 1.11.5 und 1.11.6 ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Grundleistungen werden nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone honoriert,
- Nebenkosten werden höchstens mit einem Anteil von 4 % und ein Umbauzuschlag wird höchstens mit einem Anteil von 20 % des Honorars für die Grundleistungen vereinbart,
- zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten,
- der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.

1.11.8 ¹Freiberufliche Dienstleistungen von Prüfindingenieuren und Prüfsachverständigen, deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über die Prüfindingenieure, Prüfmänter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, können bis zu einem Gesamtauftragswert unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. ²Zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten. ³Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.

1.11.9 ¹Die Möglichkeit, Planungswettbewerbe durchzuführen, bleibt unberührt. ²Hierfür wird die Richtlinie für Planungswettbewerbe in der durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl S. 404) eingeführten Fassung zur Anwendung empfohlen.

2. Ausnahmebestimmungen

¹Die Vergabegrundsätze nach Nr. 1 sind nicht anzuwenden auf folgende Sachverhalte, für die das GWB Ausnahmen vorsieht:

- Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GWB,

- Grundstücksgeschäfte im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB, soweit sie nicht den Charakter eines Bauauftrags aufweisen,
- Arbeitsverträge im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 3 GWB,
- Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB,
- öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne von § 108 GWB,
- Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln im Sinne von § 109 GWB,
- Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB,
- finanzielle Dienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 4 GWB,
- Kredite und Darlehen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 5 GWB,
- Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistung zu erbringen (§ 116 Abs. 1 Nr. 6 GWB),
- Aufträge, die den hauptsächlichen Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen (§ 116 Abs. 2 GWB).

²Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

3. Geltung von europäischem Primärrecht

- 3.1 ¹Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die aus den primärrechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. ²Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen. ³Auch bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ist in diesen Fällen eine

vorherige, ausreichend zugängliche Veröffentlichung der Vergabeabsicht und von Informationen zur Vergabe erforderlich. ⁴Dabei müssen mindestens die wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags veröffentlicht werden, die ein potenzieller Bieter für die Entscheidung, ob er Interesse an dem Auftrag bekunden will, benötigt. ⁵Das sind mindestens die Informationen nach Nr. 1.3 Satz 2. ⁶Eine vorherige Veröffentlichung auf einer zentralen Veröffentlichungsplattform im Internet ist ausreichend zugänglich und genügt insoweit den Transparenzanforderungen.

- 3.2 ¹Ein Auftrag ist binnenmarktrelevant, wenn er von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse ist. ²Vor der Einleitung des Vergabeverfahrens muss anhand objektiver Tatsachen eine Prognose angestellt werden, ob der Auftrag nach den konkreten Marktverhältnissen für ausländische Anbieter interessant sein könnte. ³Es ist zu beurteilen, ob von der jeweiligen Branche wegen des Auftragsvolumens in Verbindung mit dem Leistungsort oder wegen der technischen Merkmale des Auftragsgegenstands eine Bereitschaft bestehen könnte, den Auftrag auch grenzüberschreitend auszuführen.

4. Empfehlungen

- 4.1 ¹Zur Vermeidung von rechtlichen Risiken wird bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung empfohlen. ²In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob die UVgO bei der Vergabe zur Anwendung kommen und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.
- 4.2 ¹Eine elektronische Kommunikation bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte wird empfohlen. ²Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht auch bei Anwendung der UVgO nicht.
- 4.3 Folgende Bekanntmachungen der Staatsregierung werden zur Anwendung empfohlen:
- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR),
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit,
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

4.4 Die in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführten Vergabehandbücher werden zur Anwendung empfohlen:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern,
- Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern,
- Vergabehandbuch für freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern), soweit sich aus Nr. 1.11 nichts anderes ergibt.

5. Bundesrechtliche Verpflichtungen

5.1 Nach Bundesrecht anzuwendende Vergabebestimmungen

¹Für die Vergabe von Aufträgen ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einschlägig, wenn der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreicht oder überschreitet. ²In diesen Fällen gelten außerdem die mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung auf der Grundlage von § 113 GWB erlassene Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) und Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). ³Zusätzlich ist nach § 2 VgV für die Vergabe von Bauleistungen oberhalb des Schwellenwertes Abschnitt 2 der VOB/A anzuwenden.

5.2 Bekanntmachungen

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehenen Bekanntmachungen (zum Beispiel Offene und Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Vorinformationen, Informationen über vergebene Aufträge) sind nach den Mustern, die in den Verordnungen nach Nr. 5.1 vorgeschrieben sind, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union¹ zu übermitteln.

5.3 Statistikmeldepflichten

Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB haben statistische Meldungen nach § 8 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) zu erstatten.

¹ Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu

6. Hinweise

6.1 Einführung der elektronischen Kommunikation

¹Im Falle einer Anwendung der UVgO mit Einführung der elektronischen Kommunikation können Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abweichend von § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO durch einfache E-Mail übermittelt werden. ²Dies gilt auch bei der Vergabe von Bauaufträgen. ³Nr. 1.5.5 gilt entsprechend.

6.2 Eignungsprüfung durch Präqualifikation

6.2.1 ¹Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen. ²Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A als Nachweis der Bieterreignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen. ³Sie ist im Internet² bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registriernummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.

6.2.2 ¹Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich. ²Es ist im Internet einsehbar³. ³Die dort eingetragenen Angaben über Bewerber und Bieter sind nur in begründeten Fällen in Zweifel zu ziehen (Eignungsvermutung).

6.3 Nachprüfungsverfahren

6.3.1 ¹Ab den EU-Schwellenwerten ist bei allen Aufträgen die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 155 ff. GWB gegeben. ²Zuständige Nachprüfungsbehörden für den kommunalen Bereich sind in erster Instanz die Vergabekammern. ³Sie sind in Bayern bei der Regierung von Oberbayern (zuständig für Vergabestellen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und bei der Regierung von Mittelfranken (zuständig für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) eingerichtet.

2 Abrufbar unter www.pq-verein.de

3 Abrufbar unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

6.3.2 ¹Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Regierungen Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) im Sinne des § 21 VOB/A. ²Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden entscheiden auf Grundlage der von den Nachprüfungsstellen getroffenen Entscheidungen über aufsichtliche Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist. ³Für die Bezirke ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfungsstelle.

6.4 Förderrechtliche Folgen von schweren Verstößen gegen Vergabegrundsätze

¹Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. ²Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. ³Die dortigen Ausführungen sind auf schwere Verstöße gegen die Vergabegrundsätze dieser Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.

6.5 Weitergehende Informationen für kommunale Auftraggeber

Informationen und vergaberechtliche Arbeitshilfen für kommunale Auftraggeber sind im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern und für Integration verfügbar⁴.

4 Abrufbar unter www.vergabeinfo.bayern.de (Vergaben im kommunalen Bereich)

Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben kommunaler Auftraggeber

Wertgrenzen, Mindestanforderungen, Pflichten zur ex-ante- und ex-post-Veröffentlichung

Anlage 2 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018

Beschränkte Ausschreibungen	Verhandlungsvergaben
Wertgrenzen (jeweils ohne Ust)	
<p>ohne Teilnahmewettbewerb</p> <p><u>Bauleistungen</u> 500.000 € Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke</p> <p><u>Liefer- und Dienstleistungen</u> 100.000 €</p>	<p><u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</u></p> <p style="text-align: center;">50.000 €</p>
Mindestanforderungen¹	
unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen	
<p>Wettbewerb</p> <p>Aufforderung von mindestens drei bis zehn Bewerbern zur Abgabe eines Angebots²</p>	<p>Wettbewerb</p> <p>Aufforderung von in der Regel drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebots²</p>
<p>regionale Streuung der Angebote³</p> <p>in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis</p>	<p>regionale Streuung der Angebote³</p> <p>in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis</p>
<p>regelmäßiger Wechsel der Bewerber</p>	<p>regelmäßiger Wechsel der Bewerber</p>
<p>Dokumentation⁴</p> <p>alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen</p>	<p>Dokumentation⁴</p> <p>alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen</p>
<p>Vermeidung von Korruption und Manipulation</p>	<p>Vermeidung von Korruption und Manipulation</p>
Veröffentlichungspflichten	
unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen	
<p>zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung, wenn keine Teilnahmewettbewerb</p> <p><u>Bauleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 6 Monaten</p> <p><u>Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 3 Monaten</p>	<p>zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung, wenn kein Teilnahmewettbewerb</p> <p><u>Bauleistungen</u> ab 15.000 € ohne USt für die Dauer von 6 Monaten</p> <p><u>Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 3 Monaten</p>
<p>nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich</p>	<p></p>
<p>zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung</p> <p><u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 50.000 € ohne USt</p> <p>Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)</p>	<p>¹ Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge bleiben unberührt</p> <p>² Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Auftragswert und Marktsituation festzulegen</p> <p>³ Abhängig von Marktsituation, Wert des Auftrags und Natur der ausgeschriebenen Leistung kann es notwendig sein, den räumlichen Umkreis der aufzufordernden Unternehmen weiter auszudehnen</p> <p>⁴ Siehe im Einzelnen Nr. 1.10 der Bekanntmachung</p>

Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen durch kommunale Auftraggeber

Vorschläge für Verfahren, die einen ausreichenden Wettbewerb gewährleisten¹

Anlage 3 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ bis 10.000 € netto	Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ von mehr als 10.000 € netto		
	<p><u>Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI</u></p> <p>wenn Grundleistungen nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone und Nebenkosten höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistungen und Umbauschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistungen und zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes und regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p>wenn nicht alle Voraussetzungen für vereinfachte Vergabe erfüllt sind</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p>sonstige freiberufliche Leistungen⁶</p>
<p>Direktvergabe an geeigneten Bewerber</p>	<p>vereinfachte Vergabe = bis 100.000 € netto⁴ Eignungsanfrage⁵ bei einem Bewerber Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p> <p>von 100.000 € netto bis zum EU-Schwellenwert⁴ Eignungsanfrage⁵ bei mindestens drei Bewerbern Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p>	<p>Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes</p>	<p>Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes</p>

Fußnoten

¹ Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten.

² Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden

³ einschließlich Nebenkosten

⁴ voraussichtlicher Gesamtauftragswert einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen

⁵ Beispiele für eine formlose Eignungsanfrage siehe Nr. 1.11.5 der Bekanntmachung

⁶ zu Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen siehe Nr. 1.11.8 der Bekanntmachung

Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan

1. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung genau zu beachten:

- a) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), vor allem der dritte Teil,
- b) die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommHV),
- c) die Eigenbetriebsverordnung (EBV),
- d) die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut in der Fassung vom 09. Mai 2014 (mit Änderungen vom 25.07.2014).
- e) die Vorschriften über das Finanzwesen der Stadt Landshut, insbesondere die Dienstanweisungen für die Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen bzw. für das Anordnungswesen.

2. Geltungsbereich

Diese Vollzugsvorschriften gelten

- a) für alle städt. Dienststellen, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen sind,
- b) für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und
- c) sinngemäß für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Im Haushaltsplan (VwH u. VmH) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen, darüber hinaus im VmH Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Haushaltsjahre.
- 3.2 Bei Aufstellung und Ausführung sind die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft unbedingt einzuhalten. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. „Wirtschaftlichkeit“ bedeutet dabei, mit geringstem Aufwand den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, „Sparsamkeit“ die Minimierung der Ausgaben. Ebenso wichtig ist der Grundsatz der Einnahmebeschaffung, der eine verbindliche Rangfolge der Deckungsmittel auflistet. Zuerst müssen die „sonstigen Einnahmen“ (d.h. aus der Bewirtschaftung des Vermögens und sonstiger auf privatrechtlicher Basis beruhenden Einnahmen) ausgeschöpft werden. In zweiter Linie sind die Mittel aus besonderen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen (soweit vertretbar und geboten) und sodann erst aus Steuern zu beschaffen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der städtischen Investitionen kommen nur als letzte Möglichkeit in Betracht.
- 3.3 Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§ 25 KommHV). Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das KAG, sind zu beachten.
- 3.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu verbuchen, d.h. auf Ausgaben dürfen Einnahmen nicht vorweg angerechnet werden und umgekehrt (Bruttoprinzip).
- 3.5 Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die Ausgabeverpflichtungen begründen oder begründen können (z.B. Lieferungs- und Leistungsverträge, Ausschreibungen, Vergaben).
- 3.6 Stehen für dringende unabweisbare Ausgaben keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, so ist unbedingt vor Auftragserteilung eine Mittelbereitstellung herbeizuführen. Dabei gelten folgende betraglichen Grenzen für die Zuständigkeit:
- 3.6.1 im Vermögenshaushalt:
- | | |
|------------------|---|
| bis 30.000 EUR | Amt für Finanzen, Abt. Haushalt
(Formblatt!) |
| bis 600.000 EUR | Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt) |
| über 600.000 EUR | Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt, zur Stellungnahme) |

- 3.6.2 im Verwaltungshaushalt:
- bis 2.500 EUR Dienststellenleiter; Informationspflicht an Budgetbeauftragten (entsprechend Formblatt)
 - bis 5.000 EUR Referent (entsprechend Formblatt)
 - bis 30.000 EUR Amt für Finanzen, Abt. Haushalt (Formblatt)
 - bis 600.000 EUR Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt)
 - über 600.000 EUR Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zur Stellungnahme)

Die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit ist ausreichend zu begründen. Gleichzeitig muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden. Als Deckungsmittel kommen grundsätzlich nur Ausgabeneinsparungen in Betracht. Mehreinnahmen können zur Deckung nur ausnahmsweise verwendet werden. (Ausnahmen bilden u.a. zweckgebundene Spenden und Zuschüsse).

Bei einer Zweckänderung innerhalb einer Haushaltsstelle finden die gleichen Zuständigkeiten wie oben Anwendung.

- 3.7 Ist in der sogenannten haushaltslosen Zeit (d.h. bis zur Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern) eine Beschaffung, für die im Haushaltsplan Mittel eingeplant sind, dringend notwendig, so hat die Dienststelle eine vorzeitige Mittelfreigabe beim Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zu beantragen (Formblatt).
- 3.8 Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das gesamte Haushaltsjahr zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert (§ 26 KommHV). Über die einer Dienststelle sachlich zustehenden oder besonders zugewiesenen Ausgabemittel darf von anderer Stelle nicht verfügt werden. Wer für die Bewirtschaftung der Mittel zuständig ist, ist im Haushaltsplan bei den einzelnen Haushaltsstellen angegeben (z.B. Fachbereich 100 Hauptamt).
- 3.9 Die Haushaltsmittel dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden. Für denselben Einzelzweck dürfen Mittel nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen angegeben werden.
- 3.10 Die in den Erläuterungen enthaltenen Zweckbestimmungen sind verbindlich; Änderungen der Zweckbestimmungen (ganz od. teilweise) bedürfen der Genehmigung gem. Punkt 3.6.
- 3.11 Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben (Art. 64 Abs. 3 GO).
- 3.12 Generell sollen (im Verwaltungshaushalt) Deckungsvorschläge aus demselben Budget erfolgen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Budgetbeauftragten möglich. Wird der Ausgabezweck der gebenden Haushaltsstelle beeinträchtigt, entspricht dies einer Zweckänderung von Haushaltsmitteln, über die nach Punkt 3.10 bzw. 3.6 zu entscheiden ist.

4. Vergabe von Aufträgen (per E-Mail an Rechnungsprüfungsamt)

4.1 Die Vergabe von Aufträgen hat entsprechend der Vergaberichtlinie der Stadt Landshut (vom 31.07.2013) unter Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften ("VOB", "VOL", "VOF" usw.) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

4.2 Für die Vergabe von Aufträgen gelten folgende Zuständigkeiten:

	bis	2.500 EUR	Sachbearbeiter
2.500	bis	5.000 EUR	Amtsleiter
5.000	bis	20.000 EUR	Referent
20.000	bis	175.000 EUR	Referent und Oberbürgermeister
175.000	bis	600.000 EUR	Verwaltungssenat / Bausenat
	über	600.000 EUR	Plenum

Bei allen genannten Werten handelt es sich um Nettosummen (ohne Umsatzsteuer). Bei einem Vergabewert über 10.000 € ist vor der Auftragsvergabe vom Rechnungsprüfungsamt die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe einzuholen.

5. Abgrenzung zwischen VwH und VmH

Bei Baumaßnahmen muss zwischen Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und Ausgaben für den Unterhalt (Erhaltungsaufwand) unterschieden werden. Ausgaben für den Unterhalt dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das Grundstück oder den Gegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Ausgaben werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst und kehren regelmäßig wieder. Diese Ausgaben sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen.

Ausgaben für Investitionen liegen dann vor, wenn durch die Maßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird (d.h. Vermehrung oder Verbesserung der Substanz, wesentliche Veränderung). Diese Ausgaben sind dem Vermögenshaushalt zuzuordnen.

Bewegliche Sachen sind dann im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand 800 € netto bzw. 952 € brutto betragen oder darüber liegen und dieser Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Liegt der Gegenstand betraglich unter dieser Grenze, so muss er dennoch dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden, wenn es sich um die Beschaffung einer Sachgesamtheit handelt und der gesamte Betrag über 800 € netto liegt (z.B. ein Zubehöerteil zu einem Gerät).

6. Niederschlagung, Stundung, Erlass

siehe Dienstanweisung

7. Einsparungen, Bildung von Haushaltsresten

- 7.1 Haushaltsmittel, über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht verfügt ist, gelten grundsätzlich als eingespart.
- 7.2 Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts können nur auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn dies eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert und wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk besteht. Eine Übertragung ist nur einmal und auf Antrag möglich. Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau bzw. der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte. Auch diese Reste sind zu beantragen.
- 7.3 Die Übertragung der Mittel ist bis spätestens in der KW 4 des folgenden Jahres dem Amt für Finanzen mit dem entsprechenden Antragsformblatt zur Entscheidung vorzulegen.

8. Haftungsvorschriften

Die genaue und strenge Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird allen Bediensteten ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Schuldhafte Verstöße können haftungsrechtliche, ggf. auch disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Das gilt insbesondere, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, ohne dass die vorherige Genehmigung durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

Bei Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, hat sich der verantwortliche Bedienstete zu vergewissern, ob ausreichende Mittel hierfür im Haushaltsplan vorgesehen und noch verfügbar sind. Ordnet ein Bediensteter der Stadt ohne Genehmigung eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung an, oder trifft er ohne die etwa erforderliche besondere Zustimmung eine Anordnung, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, keine Verpflichtungsermächtigung besteht oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, so ist er der Stadt zum Schadensersatz verpflichtet.

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.09.2010

Betreff: Anpassung der Stundensätze (netto) als Richtwert bei Zeithonoraren für Architekten- und Ingenieurverträge

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In nicht-öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen werden die Stundensätze bei Zeithonoraren auf folgende Mittelsätze als Richtwert festgelegt:

- für Leistungen des Auftragnehmers (Leistungen für Sekretärinnen sind in den Mittelsätzen des Auftragnehmers enthalten)	78,00 €
- für Leistungen von Mitarbeitern (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH))	58,50 €
- für Leistungen sonstiger Mitarbeiter (Techn. Zeichner)	44,00 €

Abweichungen von den Richtwerten, soweit sie nicht aus einem wirtschaftlichen Wettbewerb hervorgehen, sind zu begründen.
3. Reisekosten sind nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu vergüten.
4. Vorgenannte Stundensätze sind für die gesamte Stadtverwaltung anzuwenden.
5. Die neuen Verrechnungssätze sind ab Beschlussfassung anzuwenden.

Landshut, den 23.09.2010
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister 

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.12.2016

Betreff: Anpassung der Stundensätze bei Zeithonorar für Architekten- und Ingenieurverträgen

Referent: I. V. Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Mayer

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei Neubeauftragungen ab dem 01.01.2017 werden bei Zeithonoraren für Architekten- und Ingenieurleistungen für

Leistungen des Auftragnehmers 86,00 €

Leistungen von Mitarbeitern (Ingenieur) 66,00 €

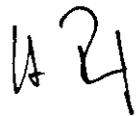
Leistungen von sonstigen Mitarbeitern 49,00 €
(Techniker + Techn. Zeichner)

zugrunde gelegt.

Überschreitungen dieser Sätze sind im Einzelfall zu begründen.

Landshut, den 23.12.2016

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister



Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG) - Formblatt 3

Es ist darauf hinzuwirken, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bestehen aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

I. vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen:

1. Es wird eine Dienst-, Liefer-, oder Bauleistung beauftragt werden, die folgende in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sensible Waren enthalten kann:

- 1. **Bekleidung** (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
- 2. **Stoffe und Textilwaren** (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)
- 3. **Naturkautschuk-Produkte** (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- 4. **Lederwaren, Gerbprodukte** (z.B. Botentaschen)
- 5. **Spielwaren**
- 6. **Sportartikel** (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
- 7. **Holz- und Holzprodukte**
- 8. **Naturstein**
- 9. **Agrarprodukte** (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)

2. Zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Gewinnung oder Herstellung der angekreuzten Waren existiert (existieren) u.a. folgende(s) Zertifikat(e) und Siegel oder folgende sonstige Bescheinigung(en) über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

II. vom Bieter auszufüllen:

1. Ist (sind) Gegenstand der angebotenen Bau-, Liefer-, Dienstleistung die oben angekreuzte(n) Ware(n) und ist (sind) diese Ware(n) in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen bzw. hergestellt worden?

Ja

Nein

Nur für den Fall, dass Nr. 1. mit „ja“ angekreuzt wurde und unter I.2. eine Eintragung durch den Auftraggeber erfolgt ist:

2. Ich/wie erkläre(n), für meine/unsere Leistung ausschließlich Waren zu verwenden, die unter Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck füge ich folgende Nachweise bei:

Ich/wir versichere (n), dass meine/unsere Erklärung auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern gilt.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine nicht fristgerechte oder unvollständige Abgabe der geforderten Erklärungen und Nachweise zum Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung führt und dass eine grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Erklärung zur Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs führen kann.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift